



Universität Potsdam · Am Neuen Palais 10 · 14469 Potsdam

**Nur per E-Mail:**

[REDACTED]

**Dezernat für Personal- und  
Rechtsangelegenheiten**

*Bearbeiter:*

[REDACTED]

*Datum:* 29.05.2019

**Ihr Antrag #62245 zu Beratungsfirmen**

Sehr geehrter Herr Bals,

Ihr Antrag mit der Nummer 62245 ist am 17. März 2019 in der Pressestelle der Universität Potsdam eingegangen und an mich zur Beantwortung weitergeleitet worden.

Sie begehren Informationen über die Beauftragung von Beratungsunternehmen an der Universität Potsdam, insbesondere:

- ob solche Unternehmen beschäftigt werden oder wurden,
- wenn ja: welche, zu welchem Zweck und zu welchem Honorar und
- ob die entsprechenden Aufträge öffentlich ausgeschrieben wurden.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass das von Ihnen zitierte Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg und das Verbraucherinformationsgesetz, auf welches sie ebenfalls Bezug genommen haben, auf die von Ihnen gestellte Anfrage nicht anwendbar sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) lediglich zur Offenlegung vorhandener Informationen – grundsätzlich im Wege der Akteneinsicht – verpflichtet, nicht jedoch, diese auf Antrag erst zu erstellen, zu beschaffen oder aufzubereiten.

Von vornherein aus dem Anwendungsbereich des AIG ausgenommen sind bei Anfragen an Hochschulen die Bereiche von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Prüfung (§ 2 Abs. 2 S. 2 AIG). Einsicht in Unterlagen zu etwaigen Verträgen, welche auf diese Bereiche bezogen sind, kann deshalb nicht gewährt werden.

Darüber hinaus enthalten die Vertragsunterlagen, auch wenn sie mit Unternehmen abgeschlossen wurden, generell personenbezogene Daten, etwa in Form von Namen und Unterschriften der vertretungsberechtigten Geschäftsführer und weiterer Kontaktpersonen. Deshalb kann Akteneinsicht gemäß § 5 Abs. 1 AIG nur gewährt werden, wenn Ihr Interesse an der Akteneinsicht aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls das Interesse der betroffenen Personen an der vertraulichen Behandlung ihrer Informationen überwiegt. Für die insoweit zu treffende Abwägungsentscheidung benötigen wir Angaben zu Ihren Beweggründen und Interessen. Für Ihre Rückantwort habe ich mir den 17.06.2019 notiert. Sollte bis dahin keine Rückmeldung Ihrerseits zu verzeichnen sein, hat eine Interessenabwägung ohne Berücksichtigung Ihrer Beweggründe und Interessen zu erfolgen.

*Bankverbindung:*

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
BIC/Swift: WELADEDXXX  
IBAN: DE 09 3005 0000 7110 4028 44

*E-Mail:* johannes.belling@uni-potsdam.de

*Internet:* <http://www.uni-potsdam.de>

*Dienstgebäude:*

Am Neuen Palais 10, Haus 3

Außerdem bitten wir Sie mit Blick auf die Anforderung an die inhaltliche Bestimmtheit nach § 6 Abs. 1 S. 1 AIG um eine zeitliche Einschränkung Ihrer Anfrage (Abschlusszeitraum der Beraterverträge), damit Unternehmen, die von Ihrer Anfrage betroffen wären, nach § 5 Abs. 2 AIG angehört werden können. Soweit die Anhörung ergibt, dass von der Akteneinsicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen wären, müsste auch insoweit eine Interessenabwägung erfolgen bzw. eine Zustimmung zur Offenlegung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse eingeholt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, S. 2 AIG).

Da wir Ihren Antrag bereits nach dem jetzigen Erkenntnisstand ablehnen müssen, soweit er auf Beraterverträge und damit im Zusammenhang stehende Unterlagen bezogen ist, welche die Bereiche von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Prüfung betreffen, bitten wir Sie um Angabe einer zustellfähigen Anschrift für die Zustellung eines entsprechenden Bescheids. Ihre Anschrift wird darüber hinaus für den Fall benötigt, dass eine Entscheidung getroffen werden muss über die Offenlegung von Informationen, welche Gegenstand einer Anhörung betroffener Personen oder Unternehmen waren.

Es steht Ihnen frei, Ihren Antrag teilweise oder vollständig zurückzunehmen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

